

G e s e z

betreffend Einführung einer doppelten Berathung der Gesetze im Großen Rathe.

§. 1. Alle Gesetze unterliegen einer doppelten Berathung durch den Großen Rath. Beschlußentwürfe unterliegen der doppelten Berathung nur insofern, als der Große Rath solches bei der Festsetzung der Form der Behandlung im einzelnen Falle anordnet.

§. 2. Die erste Berathung (Vorbereitungsberathung) wird nach Anleitung des Großrathsreglements vom 19. Mai 1831 vorgenommen, mit folgenden Abänderungen:

- a) daß das Ergebnis der Abstimmungen nicht ein Gesetz, beziehungsweise einen Beschluß, sondern nur einen geprüften Vorschlag bildet.
- b) daß diesem geprüften Vorschlage noch diejenigen Anträge beizufügen sind, welche zwar in Minderheit geblieben sind, aber wenigstens 12 Stimmen auf sich vereinigt haben.

§. 3. Die zweite Berathung (Entscheidungsberathung) kann in der Regel erst nach Verfluß wenigstens eines Monats seit dem Schlusse der ersten Berathung vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann der Große Rath in dringlichen Fällen beschließen, daß die zweite Berathung früher, frühestens am zweit folgenden Tage nach dem Schlusse der ersten, vorgenommen werde.

§. 4. Der von dem Großen Rathe geprüfte

Vorschlag wird der zweiten Berathung zu Grunde gelegt. Abgesehen von bloßen Redactionsverbesserungen dürfen aber nur solche Anträge zur Abstimmung kommen, welche

- a) entweder in jenem eingetragen sind,
- b) oder von dem Regierungsrathe oder von einer Großrathscommission vorgeschlagen werden.

Zürich, den 14. Hornung 1843.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Guer.

Der erste Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 18. Hornung 1843.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,
Wys.